

Berichtsvorlage Schulverband

Wahlperiode 2023 – 2028

Datum: 29.06.2023

SV/BerVoSv/073/2023

Gremium	Datum	Behandlung
Schulverbandsversammlung	12.07.2023	Ö

Verfasser/in: Astrid Jessen

FB/Az: 200 02 30

Aushändigung der Ernennungsurkunde an die erste stellvertretende Schulverbandsvorsteherin/den ersten stellvertretenden Schulverbandsvorsteher

Zusammenfassung:

Die Ernennungsurkunde wird ausgehändigt; der Amtseid wird geleistet.

Schulverbandsvorsteher

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Stricker, Julia, Bürgermeisterin am 29.06.2023

Colell, Maren am 26.06.2023

Sachverhalt:

Nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GkZ) werden die stellvertretenden Schulverbandsvorsteherinnen oder Schulverbandsvorsteher für die Dauer ihrer Wahlzeit zur Ehrenbeamtinnen oder zu Ehrenbeamten ernannt. Sie bleiben bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolgerin oder ihres Nachfolgers im Amt.

Gemäß § 5 Abs. 6 GkZ i.V.m. § 53 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) sowie des § 38 des Beamtenstatusgesetzes und § 47 des Landesbeamtengesetzes leisten sie den Beamteneid.

Die Eidesformel lautet:

„Ich schwöre, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, die Landesverfassung und alle in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze zu wahren und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Es ist nicht zwingend, aber üblich, dass die/der Schwörende bei der Eidesleistung die rechte Hand hebt.

Die Vereidigung ist nach Aushändigung der Ernennungsurkunde durch die Schulverbandsvorsteherin/den Schulverbandsvorsteher vorzunehmen.

Anschließend ist eine Niederschrift über die Vereidigung vorzunehmen.

Mitgezeichnet haben:

